

# Protokolleintrag vom 13.04.2011

2011/121

## **Motion von Severin Pflüger (FDP), Kurt Hüsey (SVP) und 42 Mitunterzeichnenden vom 13.04.2011: Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund, Ausarbeitung eines Erlasses**

Von Severin Pflüger (FDP), Kurt Hüsey (SVP) und 42 Mitunterzeichnenden ist am 13. April 2011 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird verpflichtet, die mit Stadtratsbeschluss vom 21. Mai 2008 erlassenen Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund aufzuheben und dem Gemeinderat den Entwurf eines Erlasses vorzulegen, welcher das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund regelt.

Der vom Stadtrat vorzulegende Entwurf soll die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund dem Gemeinderat zuordnen.

### Begründung:

Motionen sind selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

Die mit Stadtratsbeschluss vom 21. Mai 2008 erlassenen Vorschriften regeln einerseits die Nutzung des öffentlichen Grundes, was in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt. Die Vorschriften enthalten andererseits aber auch Bestimmungen von besonderer Wichtigkeit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und somit vom Stadtrat kompetenzwidrig erlassen wurden.

Kompetenzwidrigkeit liegt unter anderem bei Art. 8 betreffend Gestaltungsvorschriften für Reklameanlagen und bei Art. 13 betreffend Plakatinhalt vor.

Ferner soll es sich gemäss Art. 10 und 11 beim Plakatanschlag um ein ausschliessliches Recht der Stadt Zürich handeln. Damit ist der Plakatanschlag in der Stadt Zürich nicht nur als faktisches Monopol, sondern als rechtliches Monopol ausgestaltet. Da es sich bei der Neubegründung eines rechtlichen Monopols um einen schweren und grundsatzwidrigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit handelt, bedarf es hierzu eines Gesetzes im formellen Sinn. Diesen Anforderungen genügen weder ein Stadtratsbeschluss noch die VBöGS. Aus diesem Grund ist der genannte Stadtratsbeschluss aufzuheben und dem Gemeinderat der Entwurf für eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Mitteilung an den Stadtrat